


Normgeber:	Kultusministerium	Quelle:	
Aktenzeichen:	26-520	Gliederungs-Nr:	223113
Erlasdatum:	14.02.2014	Fundstelle:	SVBl. LSA. 2014, 23
Fassung vom:	14.02.2014		
Gültig ab:	21.02.2014		

Zusammenarbeit von Schulen und Sportvereinen

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätzliches
 2. Verantwortung
 3. Ausgestaltung der Zusammenarbeit
 4. Hinweise
 5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten
-

223113

Zusammenarbeit von Schulen und Sportvereinen

RdErl. des MK vom 14.2.2014 - 26-520

Fundstelle: SVBl. LSA 2014, S. 23

Bezug:

RdErl. des MK vom 16.12.2008 (SVBl. LSA 2009 S. 7)

1. Grundsätzliches

1.1 Gemäß § 1 Abs. 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) hat jeder junge Mensch ohne Rücksicht auf seine Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seine Begabungen, seine Fähigkeiten und seine Neigungen fördernde Erziehung, Bildung und Ausbildung.

1.2 Schule kann ihrem umfassenden Bildungs- und Erziehungsauftrag nur durch gezielte Kooperation, Vernetzung und Synergieeffekte mit anderen Bildungspartnern gerecht werden. Gemäß § 1 Abs. 4a SchulG LSA arbeiten die Schulen im Rahmen ihrer Aufgaben unter anderem mit den Sportvereinen zusammen.

1.3 Darüber hinaus soll mit diesem RdErl. die Festlegung in der Vereinbarung über das Aktionsbündnis Schulsport und Vereinssport 2000 mit dem Ziel ausgebaut werden, die Verflechtungen zwischen Schulsport und außerunterrichtlichem Schulsport weiter zu vertiefen.

2. Verantwortung

2.1 Neben den Schulleiterinnen und Schulleitern tragen die Sportlehrkräfte an den Schulen entscheidende Verantwortung für die individuelle sportliche Förderung. Sportlehrerinnen und Sportlehrer können in ihrem Unterricht Schülerinnen und Schüler mit sportlichen Begabungen, besonderen Neigungen und koordinativen und konditionellen Defiziten erkennen und diese gezielt fördern.

2.2 Über die Schulen hinaus eröffnen Sportvereine wesentliche Möglichkeiten für eine individuelle Förderung sportlich talentierter und interessierter Schülerinnen und Schüler. Schule und Sportverein tragen eine gemeinsame Verantwortung für die sportliche Erziehung und Bildung der Kinder und Jugendlichen. Sie motivieren zu einem lebenslangen und nachhaltigen Sporttreiben.

3. Ausgestaltung der Zusammenarbeit

Im Interesse der individuellen sportlichen Förderung von Schülerinnen und Schülern ist eine Zusammenarbeit von Schulen und Sportvereinen sinnvoll und notwendig. Möglichkeiten hierfür sind z. B.:

- a) die Teilnahme von Trainerinnen und Trainern oder Übungsleiterinnen und Übungsleitern an Elternabenden, um Sportangebote in der Region und im Land bekannt zu machen, einschließlich der Information der Sportlehrkräfte an die Eltern, um gezielt auf Angebote der Sportvereine aufmerksam zu machen,
- b) die Einbeziehung von Trainerinnen und Trainern oder Übungsleiterinnen und Übungsleitern in die Gestaltung und Durchführung außerunterrichtlicher Sportangebote der Schule (z. B. Sport-Arbeitsgemeinschaften im Rahmen des Programms „Sport in Schule und Verein“ und Schulsportfeste),
- c) die Einbeziehung von außerschulischen Experten aus Sportvereinen und Sportverbänden in die Öffnung des Sportunterrichts, indem sie z. B. Sportarten vorstellen und die Schülerinnen und Schüler sich in diesen erproben lassen,
- d) die Zusammenarbeit mit Sportvereinen, Sportverbänden, Kreis- und Stadtsportbünden bei der Vorbereitung und Betreuung von Schulmannschaften auf die Schulwettbewerbe „JUGEND TRAINIERT FÜR OLYMPIA“ und „JUGEND TRAINIERT FÜR PARALYMPICS“ oder bei der Durchführung von Schulsportfesten,
- d) die Zusammenarbeit mit Sportvereinen, Sportverbänden, Kreis- und Stadtsportbünden beim Ablegen des Sportabzeichens,
- e) die Zusammenarbeit mit Sportvereinen, Sportverbänden, Kreis- und Stadtsportbünden bei der Vorbereitung und Durchführung von Sportwettbewerben für Schülerinnen und Schüler auf regionaler und Bundesebene (z. B. Bundesjugendspiele),
- f) die Bekanntmachung der Sportangebote und Trainingszeiten von Vereinen im Schulgebäude oder in der Sporthalle,
- g) die Bereitstellung von Handzetteln der Sportvereine mit Einladungen zum Schnuppertraining, die über die Sportlehrkräfte an die Erziehungsberechtigten weitergegeben werden können,
- h) die Verstärkung der Kooperation zwischen Schulen und Sportvereinen mit dem Ziel, außerunterrichtliche Sportangebote an den Schulen und in den Sportvereinen abgestimmt zu entwickeln, um damit

vielfältigere sportliche Betätigungsmöglichkeiten anzubieten (z. B. Angebote für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf) und

- i) die Förderung von außerunterrichtlichen Sportangeboten für Schülerinnen und Schüler unter besonderer Beachtung des Primarbereichs und von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf.

4. Hinweise

4.1 Sofern die unter Nummer 3 genannten oder andere Formen der Zusammenarbeit vorbereitet und praktiziert werden sollen, obliegt der Schule die Prüfung, ob und inwiefern die unter Nummern 4.1.1 und 4.1.2 genannten Regelungen anzuwenden sind.

4.1.1 Bei der Übermittlung von personenbezogenen Daten sind die Regelungen des § 4 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.2.2002 (GVBl. LSA S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.9.2011 (GVBl. LSA S. 648), zu beachten.

4.1.2 Gemäß § 43 Abs. 2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt hat die Schule die Erziehungsberechtigten über wesentliche die Schülerinnen und Schüler betreffende Vorgänge in geeigneter Weise zu informieren.

4.2 Die Zusammenarbeit im Bereich der Talentfindung und Talentförderung ist Gegenstand einer Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Inneres und Sport, dem Kultusministerium, dem LandesSportBund Sachsen-Anhalt und dem Deutschen Sportlehrerverband.

5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-RdErl. außer Kraft.

Diese Vorschrift wird von folgenden Dokumenten zitiert

Verwaltungsvorschriften der Länder

Sachsen-Anhalt

VIS.LSA, i. d. F. v. 03.12.2014

© juris GmbH